

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)

vom 01. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2021)

zum Thema:

COVID-19-Test-, -Impf- oder Genesungs-Status-Kontrollen am Flughafen BER

und **Antwort** vom 17. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dez. 2021)

Herrn Abgeordneten Florian Kluckert (FDP)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10264

vom 01. Dezember 2021

über COVID-19-Test-, -Impf- oder Genesungs-Status-Kontrollen am Flughafen BER

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) um Stellungnahme gebeten. Sie ist in die Antwort einbezogen.

1. Werden abfliegende oder ankommende Reisende am Flughafen BER lückenlos auf Ihren COVID-19-Test- (PCR- oder Antigenschnelltest) bzw. -Impf- oder -Genesungsstatus kontrolliert?

1a. Wenn ja, wo, wie und durch welche Fachkräfte erfolgen die Kontrollen genau?

1b. Wenn nein, mit welcher wissenschaftlichen Begründung erfolgen keine bzw. lückenhafte Kontrollen?

Zu 1.: Die Kontrollen erfolgen an deutschen Flughäfen für ankommende Reisende entsprechend der Regelungen der bundesgesetzlichen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV). Diese sieht vor, dass Passagiere durch die Luftverkehrsgesellschaften bereits vor Abflug am Startflughafen auf das Vorliegen der notwendigen Einreisevoraussetzungen kontrolliert werden. Für die Durchführung dieser Kontrollen gemäß der CoronaEinreiseV ist die Bundespolizei zuständig, die stichprobenhaft prüft. Bei ankommenden Passagieren aus Virusvarianten-Gebieten erfolgt entsprechend einer Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald eine Kontrolle jedes einreisenden Passagiers durch die Bundespolizei sowie ein zusätzlicher PCR-Test mit Genom-Sequenzierung bei positivem Befund.

Für alle in Deutschland startenden Flüge gelten die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (sog. 3G-Pflicht). Die Luftverkehrsgesellschaften sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch stichprobenhafte Nachweiskontrollen zu überwachen. Die Umsetzung der Kontrollpflicht erfolgt unterschiedlich auf Basis der jeweiligen Beauftragung des Abfertigungsdienstleisters durch die Luftverkehrsgesellschaft: entweder am Check-In, beim Online-Check-In oder beim Boarding. Da die am Flughafen Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) geltenden

gesetzlichen Vorgaben keine lückenlosen Kontrollen vorsehen, kann die FBB solche auch nicht anordnen.

Am Flughafen besteht keine allgemeine 3G-Pflicht, aber eine Maskenpflicht. Nach gültiger Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg gelten unterschiedliche Regelungen für Teilbereiche des Flughafenbetriebs, so z.B. für Gastronomiebetriebe, Lounges, Ausstellungen und Einzelhandel. Die Prüfpflicht der jeweiligen Regelungen obliegt dabei per Verordnung bzw. Gesetz immer dem jeweiligen Unternehmen bzw. Betreiber der betroffenen Einrichtung. Die Kontrolle der Unternehmen bzw. Betreiber und die rechtliche Durchsetzung – auch gegenüber Reisenden – hat wiederum durch das Ordnungsamt bzw. die zuständige Polizei zu erfolgen. Die FBB hat keine Berechtigung zur Überprüfung bzw. zur Durchsetzung einer 3G-Regelung gegenüber Dritten bzw. Reisenden und Besuchern.

Am BER werden explizit die Vorgaben der EASA (Europäische Luftfahrtagentur) und ECDC (Europäische Gesundheitsbehörde) umgesetzt. Alle Flugreisenden, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitenden im Flughafen BER müssen in den Terminals und in den öffentlich zugänglichen Gebäuden eine medizinische Maske tragen. Darauf aufbauend ist es Mitarbeitenden hinter physischen Schutzeinrichtungen (wie z.B. Plexiglasabtrennungen) gestattet, ohne Maske zu arbeiten, sofern ein Abstand von 1,5m eingehalten wird. Gleichwohl hat die FBB allen Prozesspartnern in Anbetracht der aktuellen pandemischen Lage empfohlen, auch an diesen Prozesspunkten konsequent medizinischen Masken zu tragen. Für die Umsetzung sind hier die jeweiligen Unternehmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Ein regelmäßiger Austausch mit der Bundespolizei existiert und wird auch im laufenden Betrieb umgesetzt.

2. Hat der Senat Kenntnis über Lücken bei den o.g. Kontrollen und falls ja, seit wann weiß der Senat davon?
2a. Falls ja, mit welchen konkreten Plänen versucht der Senat, diesen Lücken entgegenzuwirken?

Zu 2.: Dem Senat liegen keine Kenntnisse vor, dass die geltenden Infektionsschutzbestimmungen am Flughafen BER nicht zur Anwendung kämen.

3. Werden abfliegende oder ankommende Airline-Besatzungsmitglieder am Flughafen BER lückenlos auf Ihren COVID-19-Test- (PCR- oder Antigenschnelltest) bzw. -Impf- der -Genesungsstatus kontrolliert?
3a. Wenn ja, wo, wie und durch welche Fachkräfte erfolgen die Kontrollen genau?
3b. Wenn nein, mit welcher wissenschaftlichen Begründung erfolgen keine bzw. lückenhafte Kontrollen?

Zu 3.: Am Flughafen BER gilt für alle Mitarbeitenden aller Unternehmen einschließlich der Besatzungen der Luftverkehrsgesellschaften die bundesweite 3G-Regel am Arbeitsplatz. Die jeweilige Kontrolle der Besatzungen, die am BER ihre Arbeit aufnehmen, hat gemäß Infektionsschutzgesetz durch das jeweilige Unternehmen zu erfolgen. Ankommende Besatzungen unterliegen den Regelungen der CoronaEinreiseV. Die FBB hat die Luftverkehrsgesellschaften auf die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hingewiesen und dringt auf eine konsequente Umsetzung durch diese.

4. Welche konkreten Belüftungsvorschriften bzw. Luftfiltervorschriften gelten für den BER und die dort verkehrenden Flugzeuge?
4a. Inwiefern werden diese umgesetzt?
4b. Inwiefern werden diese Umsetzungen kontrolliert?

Zu 4.: Die Gebäudeanlage des Flughafens BER entspricht den bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Prüfungen und Wartungen erfolgen regelmäßig und nach den neuesten Standards. Für „Belüftungsvorschriften bzw. Luftfiltervorschriften“ von Luftfahrzeugen wird auf den jeweiligen Flugzeughersteller verwiesen. Alle technischen Anlagen des BER zur Belüftung und zu den Luftfiltern werden regelmäßig nach der Norm VDMA 24186

gewartet und nach § 2 Satz 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung (BbgSGPrüfV) geprüft sowie nach der Norm VDI 6022 inspiziert. Die Umsetzung dieser Vorschriften wird regelmäßig durch die FBB kontrolliert.

Berlin, den 17.12.2021

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen